

RS Vwgh 1995/7/20 95/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1995

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §15 Abs1;

Rechtssatz

Die Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit zählt nach § 15 Abs 1 AWG 1990 zu den Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln gefährlicher Abfälle oder Altöle. Der Wegfall dieser Voraussetzung führt zum Entzug der Erlaubnis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070075.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at